

Besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten

Der Gesetzgeber hat eine Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten unter besonderen Schutz gestellt.

Bei der Haltung von Tieren ist es daher wichtig zu wissen, ob es einen Schutzstatus gibt und welche artenschutzrechtlichen Verpflichtungen ggf. daraus resultieren.

Leider ist an dieser Stelle eine abschließende Auflistung aller besonders geschützter Tierarten aufgrund der komplexen Vielfalt der national und international unter Schutz gestellten Arten nicht möglich.

Nachfolgend finden Sie daher lediglich die für die private Haltung wichtigsten Tiergruppen, für die Schutzbestimmungen zu beachten sind.

In fraglichen Fällen wenden Sie sich bitte an Ihre Artenschutzbehörde. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, über www.wisia.de den Schutzstatus von Tier- und Pflanzenarten abzufragen.

Welche Tiergruppen stehen unter besonderen Schutz?

Im Folgenden werden die handelsrelevanten Tiergruppen aufgeführt, die als besonders geschützt eingestuft sind. Dazu zählen auch alle streng geschützten Arten. Die Rechtsgrundlage für die Unterschutzstellung finden Sie in der Klammer.

Reptilien und Amphibien

- alle Landschildkrötenarten (EG-Verordnung Nr. 338/97)
- diverse Wasserschildkrötenarten (EG-Verordnung Nr. 338/97)
- alle Krokodilarten (EG-Verordnung Nr. 338/97)
- alle Pythons (EG-Verordnung Nr. 338/97)
- alle Riesenschlangen (EG-Verordnung Nr. 338/97)
- alle Waranarten (EG-Verordnung Nr. 338/97)
- diverse Natter- und Viperarten (der EG-Verordnung Nr. 338/97)
- diverse Gecko-, Agamen-, Chamaeleon-, Leguan-, Eidechsen- und Amphibienarten, (EG-Verordnung Nr. 338/97)
- alle europäischen Reptilien- und Amphibienarten, die nicht in der EG-Verordnung Nr. 338/97 aufgelistet sind (Bundesartenschutzverordnung bzw. Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, kurz FFH-Richtlinie genannt)

Vögel

- alle Papageien- und Sitticharten mit Ausnahme von Wellen-, Nymphen- und Kleiner Alexandersittich sowie Rosenköpfchen (EG-Verordnung Nr. 338/97)
- alle Greifvogel- und Eulenarten (EG-Verordnung Nr. 338/97)
- diverse exotische Vogelarten wie z.B. Beo und Nandu (EG-Verordnung Nr. 338/97)
- alle europäischen Vogelarten, die nicht in der EG-Verordnung Nr. 338/97 aufgelistet sind, z.B. Wald- und Singvögel (Vogelschutzrichtlinie)

Säugetiere

- alle Flughundarten (EG-Verordnung Nr. 338/97)
- alle Primatenarten (EG-Verordnung Nr. 338/97)
- diverse Beuteltier- und Hörnchenarten (EG-Verordnung Nr. 338/97)
- alle heimischen Säugetierarten (mit Ausnahme der jagdbaren und diverser anderer Arten wie z.B. Waschbär, Marderhund, Hausratte, Rötelmaus), die nicht in der EG-Verordnung Nr. 338/97 aufgelistet sind (Bundesartenschutzverordnung bzw. FFH-Richtlinie)

Strahlenflosser

- alle Störarten (EG-Verordnung Nr. 338/97)
- alle Seepferdchenarten (EG-Verordnung Nr. 338/97)

Spinnentiere

- diverse Skorpionarten (EG-Verordnung Nr. 338/97)
- Vogelspinnenarten der Gattung „Brachypelma“ (EG-Verordnung Nr. 338/97)

Korallentiere

- u.a. alle Steinkorallenarten (EG-Verordnung Nr. 338/97)

Die nach EU-Recht streng geschützten Arten (Anhang A der EG-Verordnung Nr. 338/97, Bescheinigungspflicht!) finden Sie unter unseren Downloads:

Liste der nach EU-Recht streng geschützten Papageien- und Sitticharten

Liste der nach EU-Recht streng geschützten Greifvogel- und Eulenarten

Liste der nach EU-Recht streng geschützten Reptilien- und Amphibienarten

Liste der nach EU-Recht streng geschützten Säugetierarten (ohne Zoo- und Zirkustiere!)

Was bedeutet „besonderer Schutz“, was bedeutet „strenger Schutz“?

Durch die Unterschutzstellung ergibt sich für den Halter eines geschützten Tieres eine ganze Reihe von gesetzlich geregelten Verpflichtungen.

So unterliegen unter besonderen Schutz gestellte Arten in der Regel einer Nachweis-, Kennzeichnungs-, und Meldepflicht. Gewerbetreibende haben eine Buchführungspflicht zu beachten.

Darüber hinaus hat der Gesetzgeber die Möglichkeit, bestimmte Arten über den besonderen Schutz hinaus als „streng geschützt“ einzustufen.

Dies hat zur Folge, dass für diese Arten u .a. strengere Schutzbestimmungen (z.B. Bescheinigungspflicht für nach EU-Recht streng geschützte Arten) gelten und dass bei artenschutzrechtlichen Verstößen das Strafmaß erhöht ist.

Was habe ich bei der Übernahme eines streng geschützten Tieres zu beachten?

Nach EU-Recht streng geschützte Arten (Anhang A der EG-Verordnung Nr. 338/97) dürfen nur mit einer EG-Bescheinigung vermarktet werden. Bitte beachten Sie, dass der Verkauf und der Kauf (!) ohne eine entsprechende behördliche Vermarktungsgenehmigung nicht zulässig sind!

Darüber hinaus unterliegen Reptilienarten, die in Anhang A aufgelistet sind, einer Kennzeichnungspflicht.

Ansonsten gelten die artenschutzrechtlichen Verpflichtungen im Bereich der privaten Tierhaltung bzw. des gewerblichen Handels für besonders und streng geschützte Arten gleichermaßen.

Unter unseren Downloads finden Sie folgende in Anhang A aufgeführte Arten

Liste der nach EU-Recht streng geschützten Papageien- und Sitticharten

Liste der nach EU-Recht streng geschützten Greifvogel- und Eulenarten

Liste der nach EU-Recht streng geschützten Reptilien- und Amphibienarten

Liste der nach EU-Recht streng geschützten Säugetierarten (ohne Zoo- und Zirkustiere!)

Welche artenschutzrechtlichen Bestimmungen stellen Tier- und Pflanzenarten unter besonderen Schutz?

EG-Verordnung Nr. 338/97

Die EG-Verordnung setzt das Washingtoner Artenschutzübereinkommen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft in europäisches Artenschutzrecht um.

Die in Anhang A und B der Verordnung aufgelisteten Arten gelten als besonders geschützt. Anhang A-Arten zählen darüber hinaus zu den streng geschützten Arten.

In diesen Anhängen finden sich insbesondere durch den Handel gefährdete Tier- und Pflanzenarten aus aller Welt.

Europäische Vogelschutzrichtlinie

Danach ist jede europäische Vogelart unter Schutz gestellt, die nicht über die EG-Verordnung Nr. 338/97 geschützt ist.

Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie)

Die in Anhang IV dieser Richtlinie aufgeführten europäischen Tier- und Pflanzenarten sind als streng geschützt eingestuft.

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

Neben einer Vielzahl von heimischen Säugetierarten sind in Anlage 1 BArtSchV grundsätzlich u.a. alle europäischen Reptilien- und Amphibienarten unter Schutz gestellt, sofern sie nicht bereits in der EG-Verordnung Nr. 338/97 bzw. FFH-Richtlinie aufgelistet sind.

Darüber hinaus nimmt die BArtSchV diverse nicht europäische Tierarten auf und stellt sie somit unter Schutz.

Die in Anlage 1 Spalte 3 BArtSchV festgelegten Arten zählen ferner zu den streng geschützten.